

VESKA PENSIONS KASSE

REGLEMENT FÜR DIE VERMÖGENSANLAGEN (Anlagereglement)

Genehmigt vom Stiftungsrat am 25. November 2016

Inhalt

1. Grundsätze	2
2. Allgemeine Bestimmungen	3
3. Aufgaben und Kompetenzen der Organe	4
3.1. Stiftungsrat	4
3.2. Geschäftsleiter.....	5
3.2.1. Allgemeine Aufgaben	5
3.2.2. Aufgaben im Bereich des Cash-Managements und der Wertschriftenanlagen	5
3.3. Zentrale Depotstelle.....	6
4. Wertschwankungsreserven (Art. 48e BVV 2)	6
5. Bewertung der Anlagen	7
6. Wahrnehmung des Stimmrechtes	7
7. Governance	8
7.1. Allgemeines.....	8
7.2. Integrität und Loyalität	8
7.3. Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften.....	9
7.4. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen.....	9
7.5. Offenlegungspflichten	9
8. Schlussbestimmungen	9
Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur mit taktischen Bandbreiten	11
Anhang 2: Überwachung und Reporting	13
Anhang 3: Zusätzliche Anlagevorschriften	14
Anhang 4: Kollektivanlagen	17

1. Grundsätze

- 1.1. Dieses Reglement legt im Rahmen des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 mit seitherigen Änderungen) und gestützt auf Art. 39 Abs. 8 des Reglements der Veska Pensionskasse vom 21. November 2014 die Grundsätze, Anlagestrategie sowie Aufgaben und Kompetenzen der Organe fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Veska Pensionskasse, nachfolgend "Kasse" genannt, zu beachten sind.
- 1.2. Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Destinatäre.
- 1.3. Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass die Leistungsziele der Kasse mit einem möglichst günstigen Leistungs-/Beitragsverhältnis finanziert werden können und das finanzielle Gleichgewicht der Kasse nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft das oberste Organ Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Das Vermögen wird mehrheitlich passiv bewirtschaftet.
- 1.4. Personen, welche die Geschäftsführung der Kasse ausüben, haben den Anforderungen von Art. 48f Abs. 1 BVV 2 zu genügen.
- 1.5. Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 (inkl. Art. 48h-l) sowie Abs. 4¹ und allenfalls Abs. 5¹ BVV 2 erfüllen. Zudem muss die Kasse wirtschaftlich von den Vermögensverwaltern unabhängig sein. Dies gilt insbesondere für aktive Mandate.
- 1.6. Das Vermögen der Kasse ist derart zu bewirtschaften, dass
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Rentenleistungen gewährleistet wird,
 - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) optimiert wird, damit ein grösstmöglicher Beitrag zur Realwert-erhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.
- 1.7. Die Vermögensanlagen erfolgen
 - schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen,
 - auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren breit diversifiziert,
 - in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.
- 1.8. Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48h-l) BVV 2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 mit seitherigen Änderungen) sowie allfälligen weitergehenden, für die Kasse relevanten, Regelungen verpflichtet. Diese Artikel betreffen die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen.

¹ Gültig ab 1.1.2014

- 1.9. Zur Umsetzung der Anlagestrategie setzt die Kasse folgende Mittel ein:
- Eine Anlageorganisation und Kompetenzregelung.
 - Ein stufengerechtes Management-Informationskonzept, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen.
 - Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere einen Liquiditätsplan, periodische Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit und Instrumente zur Überprüfung der Zielerreichung.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Es sind sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie ev. bestehende Fachrichtlinien und Weisungen der zuständigen Behörden jederzeit einzuhalten.
- 2.2. Die Kasse erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die in diesem Reglement enthaltenen Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer Anlagestrategie für die Vermögensanlagen konkretisiert.
- 2.3. Für die Festlegung der strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der Kasse sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- 2.4. Damit Marktchancen genutzt werden können, werden sogenannte taktische Bandbreiten erlassen, innerhalb derer von der strategischen Vermögensstruktur abgewichen werden darf.
- 2.5. Anlageentscheide sind auf mittel- und langfristige Markttrends auszurichten. Dadurch soll eine nachhaltige Stärkung der Ertragskraft des Kassenvermögens sichergestellt werden.
- 2.6. Die Anlagerichtlinien, die strategische Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten sind periodisch oder bei ausserordentlichen Ereignissen, zu überprüfen. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung zu achten (BVG Art. 51a Abs. 2 lit. n). Die gültige strategische Vermögensstruktur mit den taktischen Bandbreiten ist in **Anhang 1** aufgeführt.
- 2.7. Der Stiftungsrat behält sich vor, die Anlagevorschriften gemäss Art. 50 BVV 2 zu erweitern.

3. Aufgaben und Kompetenzen der Organe

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Kasse umfasst zwei Ebenen:

- a) Stiftungsrat
- b) Geschäftsleiter

3.1. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat

- trägt im Rahmen von BVG Art. 51a die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss BVG Art. 51a Abs. 2 unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
- legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage im Rahmen der Regelungen von BVG Art. 51a Abs. 2 lit. m und der Artikel 50, 51 und 52 BVV 2 fest.
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht.
- überprüft periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 2 BVV 2.
- erlässt das Reglement für die Vermögensanlagen und legt die Anlagestrategie fest.
- legt fest, wer die Anlagestrategie umsetzt.
- bestimmt die Geschäftsführung.
- genehmigt die Mandatsverträge mit den externen Vermögensverwaltern.
- kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.
- kann Abweichungen von der vorliegenden Anlagestrategie beschliessen.
- genehmigt die Banken- und Depotstellen, mit denen die Kasse zusammenarbeitet.
- kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss BVV 2 Art. 48l.
- sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter vereinbart wird.
- kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2).
- entscheidet über die Zulässigkeit von Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).

3.2. Geschäftsleiter

3.2.1. Allgemeine Aufgaben

Der Geschäftsleiter

- ist für die Realisierung und Überwachung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur innerhalb der taktischen Bandbreiten verantwortlich.
- beantragt dem Stiftungsrat die Depotstellen und Vermögensverwalter, mit denen die Kasse zusammenarbeitet.
- informiert den Stiftungsrat über seine Tätigkeiten, insbesondere über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Portfolios, Anlagekategorien und Gesamtvermögen.
- überwacht die Wertschriftenverwaltung.
- vertritt die Kasse in den finanziellen und anlagetechnischen Belangen nach aussen, insbesondere gegenüber den Banken und Anlagestiftungen.
- verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (BVV 2 Art. 48I Abs. 2) und erstattet dem Stiftungsrat darüber Bericht.
- organisiert eine revisionstaugliche Wertschriftenbuchhaltung.

3.2.2. Aufgaben im Bereich des Cash-Managements und der Wertschriftenanlagen

Der Geschäftsleiter

- erstellt den jährlichen Liquiditäts- und Anlageplan und ist verantwortlich für die Liquiditätssteuerung und das Cash-Management der Kasse.
- tätigt die Anlagen im Rahmen dieses Anlagereglements und den gesetzlichen Bestimmungen.

3.2.3. Besondere Bestimmungen

- Die ausgeübten Mandate des Geschäftsleiters mit Sitzungsgeld und anderen Entschädigungen sind jährlich in der Loyalitätserklärung dem Stiftungsrat offen zu legen. Daraus soll der zeitliche Umfang (Anzahl Sitzungen) ersichtlich sein (Auszug aus dem Protokoll des Stiftungsrates vom 15.03.2005). Die Maximalentschädigung darf CHF 12'000 nicht übersteigen.
- Für Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke gilt eine Begrenzung von CHF 300 pro Einzelfall und CHF 2'000 pro Jahr.

3.3. Zentrale Depotstelle

Die zentrale Depotstelle:

- ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen wie insbesondere
 - die Titelaufbewahrung,
 - die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Couponsabrechnungen, Corporate Actions,
 - die Rückforderung von Quellensteuern.
- ist verantwortlich für die zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und die Aufbereitung aller für das Controlling notwendigen Informationen.
- ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung notwendigen Informationen (Reporting).
- erstellt quartalsweise eine Vermögensübersicht mit den Anlageresultaten zuhanden des Geschäftsleiters.

Die Konditionen der zentralen Depotstelle werden in einem schriftlichen Vertrag geregelt.

4. Wertschwankungsreserven (Art. 48e BVV 2)

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird basierend auf der stiftungsspezifischen Anlagestrategie die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, die mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97.5% (CVaR) über zwei Jahre angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

5. Bewertung der Anlagen

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26.

6. Wahrnehmung des Stimmrechts

Die Aktionärsstimmrechte sämtlicher Schweizer Unternehmen, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, was bedeutet, dass dies dem dauernden Gedeihen der Veska Pensionskasse dient.

1. Die Stimmrechte der im Bestand der Veska Pensionskasse gehaltenen Schweizer Aktien, unter Berücksichtigung der Stimmpflicht gemäss Art. 22 VegüV, werden auf folgenden Anlagekategorien wahrgenommen:
 - Direkt gehaltene Aktien von im In- oder Ausland an einer Börse kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften
 - Indirekt gehaltene Aktien, sofern dem Fonds ein Stimmrecht eingeräumt wird
2. Dem dauernden Gedeihen der Veska Pensionskasse wird gedient, wenn die Abstimmungspositionen im langfristigen Interesse der Aktionäre, der Unternehmen und der zivilen Gesellschaft definiert werden.
3. Die Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte
 - bevorzugen einen langfristigen Investitionshorizont
 - tragen zu einer ausgewogenen Corporate Governance bei
4. Gemäss Art. 23 VegüV legt die Veska Pensionskasse mindestens einmal jährlich nach Ablauf der Saison der Generalversammlungen in einem zusammenfassenden Bericht ihren Destinatären gegenüber in geeigneter Form Rechenschaft darüber ab, wie sie ihrer Stimmpflicht nachgekommen ist.
5. Der Stiftungsrat entscheidet über das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte. Der Geschäftsleiter der Veska Pensionskasse ist für die korrekte Umsetzung der Aktionärsstimmrechte verantwortlich.

7. Governance

7.1. Allgemeines

Die Kasse trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2).

Sämtliche Personen, die in die Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung involviert sind, haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

7.2. Integrität und Loyalität

Sie müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit und sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG). Sie haben die Anforderungen in den Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und Art. 48f-I BVV 2 „Integrität und Loyalität“ zu erfüllen.

7.3. Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften

Die von der Kasse abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Bei bedeutenden Geschäften müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 2 BVV 2). Alle mit der Vermögensverwaltung und mit Nahestehenden zusammenhängenden Tätigkeiten gelten als bedeutende Geschäfte.

Sie müssen im Interesse der Einrichtung handeln und dürfen insbesondere nicht die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen (Art. 48j Abs. 1 lit. a BVV 2).

Ebenfalls ist das Handeln eines Titels oder einer Anlage nicht zulässig, solange die Kasse mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Kasse daraus ein Nachteil entstehen kann. Dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j Abs. 1 lit. b BVV 2).

Weiter ist das Umschichten der Depots ohne einen im Interesse der Kasse liegenden wirtschaftlichen Grund nicht zulässig (Art. 48j Abs. 1 lit. c BVV 2).

7.4. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung einer Kasse betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2). Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Kasse entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der Kasse abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2).

7.5. Offenlegungspflichten

Sie haben ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen zu legen und ihm jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k abgeliefert haben. (Art. 48l BVV 2). Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48l Abs. 1 BVV 2).

Beigezogene Experten, Anlageberater und Vermögensverwalter sind im Jahresbericht der Stiftung mit Name und Funktion zu erwähnen.

8. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 25.11.2016 per 01.01.2017 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 03.06.2016.

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit angepasst werden.

Änderungen dieses Reglements werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Anhänge 1 – 4

Anhang 1 Strategische Vermögensstruktur mit taktischen Bandbreiten

Anhang 2 Überwachung und Reporting

Anhang 3 Zusätzliche Anlagevorschriften

Anhang 4 Kollektivanlagen

Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur mit taktischen Bandbreiten

1. Strategische Vermögensstruktur und taktische Bandbreiten

Veska Pensionskasse	Langfrist-Strategie			Limiten gemäss BVV 2	
	neutral = Benchmark	Bandbreiten		Einzel-limiten Art. 54	Kategorien-limiten Art. 55
		Min.	Max.		
Ausstehende Beiträge, Anlagen beim AG	0.0%	0.0%	4.0%		
Liquidität / übrige Aktiven	1.0%	0.0%	4.0%	10 % pro Schuldner	
Obligationen CHF	16.0%	10.0%	22.0%		
Obligationen Fremdwährungen ^{1,2}	5.0 %	3.0 %	7.0 %		
Aktien Schweiz	16.0 %	12.0 %	20.0 %	5% pro Beteiligung	50.0%
Aktien Ausland ²	16.0 %	12.0 %	20.0 %		
Aktien Emerging Markets	8.0 %	6.0 %	10.0 %		
Private Equity ²	2.0 %	0.0 %	4.0 %		
Immobilien Schweiz	21.0 %	17.0 %	25.0 %	5 % pro Immobilie ³	30.0 %
Immobilien Ausland ²	9.0 %	7.0 %	11.0 %		
Rohstoffe ²	2.0 %	0.0 %	4.0 %		
Insurance Linked Securities, ILS ²	2.0 %	0.0 %	4.0 %		
Senior Loans ²	2.0 %	0.0 %	4.0 %		
Total	100.0%				
Total Schweizer Grundpfandtitel					50.0 %
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	37.5 %	24.5 %	50.5 %		30.0 %
Total Aktien	40.0 %	30.0 %	50.0 %		50.0 %
Total Alternative Anlagen	8.0%	0.0%	20.0%		15.0 %

¹ davon max. 20% Obligationen Emerging Markets (nur Kollektivanlagen)

² kann währungsabgesichert umgesetzt werden

³ Belehnung maximal 30% des Verkehrswerts

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 54 bis 55 bzw. 57 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

Anlagen in Fremdwährungen dürfen sich auf das Gesamtvermögen bezogen höchstens auf 49.5% belaufen.

Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.

Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Mitteilungen und Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.

2. Taktische Bandbreiten

Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Ohne anderslautenden Stiftungsratsbeschluss müssen bei einer Überschreitung die Portfolioanteile innerhalb eines halben Jahres in die Bandbreiten zurückgeführt werden.

Die Basis zur Überprüfung der Einhaltung der taktischen Bandbreiten bildet das Total der Bilanzsumme, bewertet zu Marktwerten.

3. Strategische Benchmarks

Anlagekategorie	Vergleichsindex (in CHF inkl. Dividenden)
Liquidität CHF	Citigroup CHF 3 Mt. EUR Deposit
Obligationen CHF	SBI AAA – BBB TR
Obligationen Fremdwährungen	Barclays Capital Aggregate Bond Index TR
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index TR
Aktien Welt	MSCI World ex Schweiz brutto TR
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets netto TR
Private Equity	MSCI World brutto TR
Commodities (hedged)	Bloomberg Commodity Index (hedged)
Immobilien Schweiz nicht kotiert	KGAST Immo-Index (Schweiz)
Immobilien Welt (hedged)	FTSE Epra/Nareit developed TR (hedged)
Insurance Linked Securities, ILS (hedged)	3 Mt. CHF-LIBOR + 2.0%
Senior Loans (hedged)	3 Mt. CHF-LIBOR + 4.0%

Anhang 2: Überwachung und Reporting

1. Überwachung und Reporting

Das Überwachungs- und Reportingkonzept hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenz-Ebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordneten Kontrollfunktionen wahrnehmen können.

2. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat wird vom Geschäftsleiter quartalsweise oder auf Verlangen wie folgt über die Vermögensanlagen informiert:

1. Vermögensstruktur, gegliedert nach Anlagekategorien (inkl. Derivate). Vergleich der Vermögensstruktur mit Anlagestrategie und taktischen Bandbreiten. Über den Einsatz der derivativen Instrumente ist gesondert Bericht zu erstatten.
2. Anlagerendite auf den Anlagekategorien. Vergleich der Anlagerendite mit Vergleichsindizes.
3. Anlagerendite auf Gesamtvermögen.

Anhang 3: Zusätzliche Anlagevorschriften

Vorgaben auf der Stufe der einzelnen Wertschriften-Anlagekategorien

1. Geldmarktanlagen

- 1.1. Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Berücksichtigung einer guten Schuldnerqualität (mind. A- Rating oder gleichwertig).
- 1.2. Der Anteil an kurzfristigen Anlagen darf pro Bank nicht mehr als 4% des Gesamtvermögens ausmachen.

2. Obligationen CHF

- 2.1. Es dürfen auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Kassenobligationen, Festgelder und Schuldverschreibungen erworben werden. Im Depot vorhandene Options- und Wandelanleihen werden nicht durch neue ersetzt.

Es dürfen anstelle von Direktanlagen auch Kollektivanlagen erworben werden.

- 2.2. Mindest-Rating beim Kauf BBB+ gemäss S&P's resp. Baa1 nach Moody's. Käufe mit Rating BBB+ resp. Baa1 dürfen nur getätigt werden, wenn die Kasse als Gläubigerin nach dem Kauf mit höchstens CHF 2'000'000 engagiert ist. Maximal 10% des Nominalwertes sämtlicher Obligationen dürfen ein Rating von BBB+ und/oder BBB resp. Baa1 und/oder Baa2 haben. Ist kein offizielles Rating vorhanden, gilt das bankinterne Rating. Die Bonitätsanforderungen gelten ausnahmslos für alle Obligationen. Bei einem Downgrading unter BBB gemäss S&P's resp. Baa2 nach Moody's sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.

Bei Kollektivanlagen gilt das Durchschnittsrating. Es dürfen nur Kollektivanlagen mit einem Durchschnittsrating von mindestens A gemäss S&P's resp. A2 nach Moody's gehalten werden.

- 2.3. Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind (ausgenommen Kassenobligationen, Festgelder und Schuldverschreibungen). Das Anlageuniversum entspricht demjenigen der Benchmark, wobei maximal 20% der Anlagen ausserhalb der Benchmark („off-Benchmark“) zugelassen sind. Davon ausgenommen sind unterjährige Anlagen, die vorgängig in der Benchmark enthalten waren.

3. Obligationen Fremdwährungen

- 3.1. Es dürfen auf fremde Währungen lautende festverzinsliche Wertschriften erworben werden, die von gut beurteilten in- oder ausländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Gesellschaften ausgegeben oder garantiert werden. Im Depot vorhandene Options- und Wandelanleihen werden nicht durch neue ersetzt.

Es dürfen anstelle von Direktanlagen auch Kollektivanlagen erworben werden.

- 3.2. Mindest-Rating beim Kauf mind. A- gemäss S&P's resp. A3 nach Moody's. Ist kein offizielles Rating vorhanden, gilt das bankinterne Rating. Die Bonitätsanforderungen gelten ausnahmslos für alle Obligationen. Bei einem Downgrading unter BBB gemäss S&P's resp. Baa2 nach Moody's sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.

Bei Kollektivanlagen gilt das Durchschnittsrating. Es dürfen nur Kollektivanlagen mit einem Durchschnittsrating von mindestens A gemäss S&P's resp. A2 nach Moody's gehalten werden. Im Depot vorhandene Kollektivanlagen mit einem tieferen Rating müssen jedoch nicht veräussert werden, solange das Durchschnittsrating nicht unter BBB- resp. Baa3 fällt.

Ist das Durchschnittsrating einer Kollektivanlage BBB+ oder A- gemäss S&P's resp. Baa1 oder A3 nach Moody's, so darf in die entsprechende Anlage investiert werden, sofern mindestens 80% der Einzeltitel BBB- und höher gemäss S&P's resp. BBB3 nach Moody's geratet sind und das Gesamtengagement nicht mehr als 20% des Gesamtbestandes an Obligationen Fremdwährungen beträgt.

- 3.3. Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind. Das Anlageuniversum entspricht demjenigen der Benchmark, wobei maximal 20% der Anlagen ausserhalb der Benchmark („off-Benchmark“) zugelassen sind.

4. Aktien Schweiz

- 4.1. Es dürfen Aktien, aktienähnliche Wertpapiere (Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine, etc.) sowie Optionsscheine zum Erwerb solcher Papiere erworben werden.

Es dürfen statt Direktanlagen auch Kollektivanlagen erworben werden, die in Aktien Schweiz investieren.

- 4.2. Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind.

5. Aktien Ausland (inkl. Aktien Emerging Markets)

- 5.1. Es dürfen Aktien, aktienähnliche Wertpapiere (Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine, etc.) sowie Optionsscheine zum Erwerb solcher Papiere erworben werden.

Es dürfen nur Kollektivanlagen erworben werden, die in Aktien Ausland bzw. Aktien Emerging Markets investieren.

- 5.2. Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind.

6. Immobilien

Immobilienanlagen erfolgen ausschliesslich in Form von Kollektivanlagen.

Zu den Immobilien-Kollektivanlagen zählen insbesondere:

- Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds,
- Ansprüche bei Anlagestiftungen,
- Beteiligungen an gemeinsamen Immobilienportfolios mit anderen Vorsorgeeinrichtungen.

Bei der Auswahl von Kollektivanlagen sind die branchenüblichen Beurteilungskriterien zu beachten.

7. Alternative Anlagen

Es können folgende Alternative Anlagen getätigt werden:

- Private Equity (nicht kotierte Aktiengesellschaften)
- Rohstoffe (Commodities)
- Insurance Linked Securities, ILS
- Senior Loans

Bei der Auswahl und der Überwachung sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Es dürfen nur Kollektivanlagen getätigt werden.
- Die Kollektivanlagen müssen ausreichend diversifiziert sein.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind verboten.

Bei diesen Anlageformen ist ein qualifiziertes Selektionsverfahren anzuwenden.

Anhang 4: Kollektivanlagen

Die Kasse kann die Wertschriftenanlagen sowohl direkt wie auch über kollektive Anlagen bzw. Bankmandate bewirtschaften.

Beim Einsatz von Kollektivanlagen ist Art. 56 BVV 2 einzuhalten. Eine Nachschusspflicht darf zu keinem Zeitpunkt bestehen.

Für die einzelnen Anlagekategorien müssen folgende Minimalquoten in Kollektivanlagen investiert werden:

Obligationen CHF	0%
Obligationen Fremdwährungen	50%
Aktien Schweiz	0%
Aktien Ausland	100%
Emerging Market Aktien	100%
Immobilien Schweiz	100%
Immobilien Ausland	100%
Alternative Anlagen	100%

Es werden nur Kollektivanlagen eingesetzt, welche in einer einzigen Anlagekategorie investieren. Dadurch wird sichergestellt, dass die Zuständigkeit der Kasse bei der Festlegung der jeweiligen taktischen Vermögensstruktur gewahrt bleibt.